

# ABWEISUNGSBESCHLUSS

## In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

—

vertreten durch

—

— Antragsteller, —

— Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

Landesverband Hamburg - Landesvorstand  
c/o Piratenpartei Deutschland  
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

vertreten durch

—

— Antragsgegner, —

— Vertretung für die Beklagtenseite, —

Aktenzeichen **SGdL-04-22-H**,

wegen

Befangenheitsantrag gegen Richter Gärtner vom 23.10.2022

hat die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch Umlaufbeschluss am 13.11.2022 durch die Richter Phil Höfer, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Alexander Brandt entschieden:

**Der Antrag wegen Befangenheit gegen Richter Melano Gärtner nach § 5 Abs. 5 SGO wird abgelehnt.**

Ferner hat die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch Umlaufbeschluss am 13.11.2022 durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Alexander Brandt entschieden:

- 1 / 4 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan Lorenz	Phil Höfer	Melano Gärtner	Vladimir Dragnić	Alexander Brandt	Dominique Reinoß
Große Kammer Vorsitz	Richter	Richter	Richter	Richter	Richter

**Mit Amtsniederlegung von Richter Höfer und somit Austritt aus dem SGdL, wird als neuer Be-  
richtererstatter im hiesigen Verfahren Richter Lorenz ernannt, § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO.**

## **I. Sachverhalt**

Am 09.07.2022 wird gegen den Antragstellenden eine Ordnungsmaßnahme beim Landesvorstand Ham-  
burg eingereicht, mit dem Ziel der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für die Dauer  
von drei Jahren. Dem Antragstellenden wird daraufhin eine Frist für eine schriftliche Stellungnahme  
bis zum 05.08.2022 eingeräumt und eine Einladung für den nichtöffentlichen Vorstandssitzungsteil am  
08.08.2022 ausgesprochen, um die Ordnungsmaßnahme mündlich zu erörtern.

Beide Termine lässt der Antragstellende auf eigenen Wunsch hin verstreichen.

Mit Schreiben vom 29.08.2022, und vorab per E-Mail am 27.08.2022, ergeht an den Antragstellenden die  
schriftliche Ordnungsmaßnahme.

Am 27.09.2022 reicht der Antragstellende Widerspruch beim SGdL ein, worauf am 28.09.2022 ein Ab-  
weisungsbeschluss zum Antrag ergeht.

Am 06.10.2022 legt der Antragstellende sofortige Beschwerde gegen den Abweisungsbeschluss beim  
SGdL ein.

Am 12.10.2022 eröffnet das SGdL das Hauptverfahren durch einen entsprechenden Beschluss. Am glei-  
chen Tag stellt der Antragsteller einen Antrag auf Präsenzverhandlung, sowie deren Durchführung als  
öffentliche Verhandlung - diese Transparenz solle Vertrauen schaffen.

Am 14.10.2022 wird ein weiterer Antrag zur Offenlegung des E-Mail Verkehrs des Hamburger Landes-  
vorstands mit dem Antragsteller insbesondere für den Zeitraum nach Ausspruch der Ordnungsmaß-  
nahme gestellt, inklusive der Anfragen und Antworten an das Bundes Justizariat, sowie die Offenle-  
gung der E-Mails der Landesverbände Niedersachens und Schleswig-Holsteins, in welchen der Name  
des Antragsstellers vorkommt. Den Antrag auf Präsenzverhandlung lehnt das Gericht mit Beschluss  
vom 14.10.2022 ab, begründet damit, dass dann für eine Terminfindung mit einer Verzögerung bis ins  
nächste Jahr zu rechnen wäre, zudem Kosten in nicht unerheblicher Höhe anfallen würden. Im glei-  
chen Beschluss wird der Antrag auf Offenlegung der E-Mail Verkehre abgelehnt. Begründet wird dies  
damit, dass der Antragsteller selbst weitere E-Mail Korrespondenz vorlegen könne und ansonsten das  
Verfahren keine Plattform für persönliche Kreuzzüge gegen Organe der Partei wäre. Das Einbeziehen  
weiterer Landesverbände sowie des Justiziariats erscheint dem Gericht zudem zum gegenwärtigen  
Zeitpunkt als völlig überzogen.

Dieser Beschluss wird im Wiki versehentlich im Volltext veröffentlicht, sodass die Klarnamen der Ver-  
fahrensbeteiligten einsehbar sind.

Am 16.10.2022 wird vom Antragsteller ein Antrag auf Freigabe aller Inhalte in Bezug auf seinen Namen  
in der 1V2V Liste gestellt. Auf Nachfrage sei dies die Liste der Vorstände.

Der im Volltext veröffentlichte Beschluss wird am 23.10.2022 im Wiki durch die anonymisierte Fassung  
ersetzt.

Am 23.10.2022 schreibt Richter Gärtner im Auftrag des Gerichts an den Antragsteller, dass er sich nicht

beschweren solle, wenn sein Name in Verbindung mit dem Verfahren auftauche, wo er doch ohnehin schon den Begriff der Transparenz verwende. Zudem sei das SGdL auch nicht der Datenschutzbeauftragte. Umgehend antwortet der Antragsteller darauf mit einem Antrag auf Befangenheit gegen Richter Gärtner, dass dieser kein Interesse an einem fairen Verfahren habe und zudem klar gegen die DSGVO verstoßen habe. In einer zweiten E-Mail am gleichen Tag schreibt der Antragsteller weiter, dass er den Datenschutzbeauftragten eingeschaltet habe und am darauffolgenden Montag Strafantrag stellen werde.

Am 24.10.2022 gibt Richter Gärtner seine dienstliche Stellungnahme zum gestellten Befangenheitsantrag ab. Er bestreitet seine Befangenheit, noch dass er kein Interesse an einem fairen Verfahren hätte. Das Gericht fasst am 02.11.2022 den Beschluss, den Verfahrensbeteiligten bis zum 08.11.2022 Zeit für eine Stellungnahme zur dienstlichen Stellungnahme von Richter Gärtner zu geben. Weiter wird die Frist für allgemeine Stellungnahmen und Anträge bis zum 21.11.2022 verlängert. Abschließend wird an den Antragsgegner die Aufforderung gegeben, genauere Informationen zur 1V2V Liste zu geben, wobei der Antragsteller aufgefordert wird, den Zeitraum für eine Offenlegung der 1V2V Liste genau festzulegen.

## **II. Begründung**

Das Gericht teilt die Ansicht des Antragstellers, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Antragstellers im Wiki ein Verstoß gegen die DSGVO darstellen kann. Die Annahme des Antragstellers, dass dies mit der Intention des Versuchs eines unfairen Verfahrens vorgenommen wurde, ist hingegen für das Gericht nicht nachzuvollziehen. Quasi zeitgleich mit diesem Vorfall kam es in einem ebenfalls im Wiki veröffentlichten Beschluss des Landesvorstands Hamburg zu einer weiteren Veröffentlichung der personenbezogenen Daten des Antragstellers, wobei der Beschluss tatsächlich im Bezug zum vorliegenden Verfahren steht. Unabhängig von einer Wertung, ob es hier tatsächlich zu einem Verstoß gegen die DSGVO kam, bleibt festzustellen, dass der Antragsteller selbst für eine erhebliche Weiterverbreitung dieses Beschlusses sorgte, indem er den Link zu diesem Beschluss mit einer entsprechenden Bemerkung in einer gut besuchten öffentlichen Telegram-Gruppe der Piratenpartei verbreitete. Dies legt nahe, dass es dem Antragsteller genau nicht darum ging, dass seine personenbezogenen Daten nicht weiterverbreitet werden. Allein aus dem Vergleich dieser beiden Vorfälle ist für das Gericht nicht nachzuvollziehen, warum die Veröffentlichung der gleichen personenbezogenen Daten einerseits ein faires Verfahren verhindern würden und andererseits aktiv vom Antragsteller verbreitet werden, wobei der Bezug zum gleichen Verfahren leicht für jeden Leser der Telegram-Gruppe herzustellen ist.

## **III. Ausscheiden von Richter Höfer aus dem Verfahren**

Richter Phil Höfer legt nach diesem Beschluss sein Amt am SGdL aus persönlichen Gründen nieder und scheidet damit aus dem Verfahren aus, § 3 Abs. 8 SGO.

#### **IV. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde nach § 5 Abs. 6 S. 2 SGO zulässig. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen einzureichen und muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten, eine klare Aussage, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird und die Beschwerde muss begründet werden, § 13a Abs. 1, Abs. 2 SGO.

Einzureichen ist die sofortige Beschwerde beim SGdL unter der E-Mail Adresse:  
anrufung@sgdl.piratenpartei.de.

**Postanschrift:**

Piratenpartei Deutschland  
Schiedsgericht der Länder  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin

Phil Höfer  
Berichterstatter

Stefan Lorenz

Alexander Brandt

Melano Gärtner

Stefan Lorenz  
Berichterstatter

Alexander Brandt